



Verhaltenskodex (Code of Conduct) der Hammer GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2023

Präambel

Die **Hammer GmbH & Co. KG** bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die nachfolgenden **Grundsätze sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens** beachtet und in der Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind ständig bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Unsere Werte

- Respekt und Wertschätzung von Mensch und Umwelt sind Bestandteile unserer Dienstleistungen und unseres Denkens.
- Basis unseres Handelns sind Vertrauen, Fairness und Verlässlichkeit gegenüber unseren Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitenden und Gesellschaftern.
- Ökologische Nachhaltigkeit und technische Innovationen sind für uns Herausforderungen und Chancen zugleich.
- Menschen machen Logistik.

Unser Leitbild

- Wir wollen für die Region der führende Logistikanbieter sein.
- Wir wollen Innovations- und Ideengeber in unserer Branche sein.
- Wir wollen unsere Kunden durch unsere Qualität begeistern.
- Wir verpflichten uns zur ökologischen Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.
- Wir wollen unsere Mitarbeitenden fördern und motivieren.
- Wir übernehmen gesellschaftliche Verantwortung.

1. Soziale Verantwortung

- **Ausschluss von Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und den Mitarbeitenden muss es möglich sein, das Arbeitsverhältnis im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Möglichkeiten zu beenden. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

- **Verbot von Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion oder Dienstleistung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern sind einzuhalten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu schützen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

- **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Recht auf unmissverständliche, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts.

- **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und den jeweils geltenden gesetzlichen Rahmen nicht übersteigen. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

- **Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

- **Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung**

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

- **Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Notwendige Pausenzeiten zu gewähren.

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Wir werden nicht gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen und achten auf Flächen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.



- **Beschwerdemechanismen**

Im Unternehmen ist ein elektronisches Hinweisgebersystem installiert. Das Meldeverfahren ist für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und mit wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich.

- **Verbot von Machtmissbrauch durch eingesetztes Sicherheitspersonal**

Das eingesetzte eigene und private Sicherheits- und Pförtnerpersonal ist regelmäßig zum Thema Machtmissbrauch zu schulen. Es besteht ein Verbot jeglicher Formen von Folter, Diskriminierung, Menschenhandel und Gewalt. Das Sicherheitspersonal ist regelmäßig über ihre Rechte und Pflichten zu schulen.

2. Ökologische Verantwortung

Es ist ein Umweltmanagement-System nach ISO Standard 14001 vorhanden, welches laufenden optimiert wird.

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Umgang mit Abfall folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Sofern relevant, ist Quecksilber im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**
Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Dienstleistung oder Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktionsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.
- **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**
Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

- **Fairer Wettbewerb**
Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.
- **Vertraulichkeit/Datenschutz**
Wir verpflichten uns bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen unserer Auftraggeber, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Mitarbeitende gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.
- **Geistiges Eigentum**
Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.



- **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Bei jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung gilt eine Null-Toleranz-Politik. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Die Überwachung und Einhaltung dieser Grundsätze obliegt der Verantwortung der Geschäftsleitung und wird im Einzelfall durch Implementierung geeigneter und angemessener Kontrollsysteme sichergestellt.

Die Geschäftsleitung.